

Beschluss Nr.: 0408/2020

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ackendorf	15.06.2020	X					
Ortschaftsrat Rottmersleben	15.06.2020	X					
Ortschaftsrat Bebertal	16.06.2020	X					
Ortschaftsrat Bornstedt	16.06.2020	X					
Ortschaftsrat Ochtmersleben	16.06.2020	X					
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	17.06.2020	X					
Ortschaftsrat Schackensleben	17.06.2020	X					
Ortschaftsrat Nordgermersleben	18.06.2020	X					
Ortschaftsrat Wellen	18.06.2020	X					
Ortschaftsrat Groß Santerleben	22.06.2020	X					
Ortschaftsrat Niederndodeleben	23.06.2020	X					
Ortschaftsrat Irxleben	24.06.2020	X					
Ortschaftsrat Eichenbarleben	25.06.2020		X				
Ortschaftsrat Hermsdorf	25.06.2020	X					
Bauausschuss Hohe Börde	29.06.2020	X					
Gemeinderat Hohe Börde	07.07.2020	X			21	0	3

GEGENSTAND:

2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hohe Börde

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt die 2. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hohe Börde gemäß der beigefügten Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: D. Pessel	Amt: 60	Struktur: 60.26	Aktenzeichen: 6044760.26	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 132 und 133 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)

Sachverhalt:

Die aktuelle Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung vom 10.09.2013 muss aus folgenden Gründen geändert werden:

Im Baugebiet Wellen Burgende hat die Gemeinde Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge veranlagt. In der derzeitigen Satzung mit Fassung vom 10.09.2013 ist geregelt, dass die:

zum Anbau bestimmten Straßen, Weg und Plätze sowie Sammelstraßen endgültig hergestellt sind, wenn

- a.) **die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist,**
- b.) sie eine Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz besitzen und
- c.) Entwässerungseinrichtungen sowie betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.

Im Baugebiet Wellen Burgende ist ein Grunderwerb für die Kriemhildstraße notwendig gewesen. Die Beurkundung ist bereits erfolgt, nun bedarf es der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch.

Nach der Kaufpreiszahlung erfolgt erst die Eigentumsumschreibung auf die Gemeinde. Dieser Vorgang kann bis zu 1 Jahr dauern. Erst dann ist die Gemeinde Eigentümerin.

Mit der Abrechnung zum Baugebiet ist Herr Rechtsanwalt Halter beauftragt.

Eine Endabrechnung ist derzeit erst möglich, wenn die Gemeinde als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist.

Empfehlung des RA Halter:

Für eine zügigere Endabrechnung hat Herr Rechtsanwalt Halter empfohlen, dass das Merkmal der endgültigen Herstellung siehe § 7 – **die Gemeinde Eigentümerin der Fläche ist** - aus der Satzung zu streichen ist. Der Passus „ bituminöse Befestigung“ soll entfernt werden weil dieser Begriff zu unbestimmt sein dürfte und auch, weil dies nicht einer neuzeitlichen Bauweise entspricht.

Daraus resultierende Satzungsänderung im § 7 der EB-Satzung:

§ 7 (1)

- a) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
(gesamter Text, nebst Aufzählungszeichen a), ersatzlos gestrichen)
- b)
- und c) Aufzählungszeichen ersatzlos gestrichen, Text bleibt unverändert.

§ 7 (2)

- a) *bituminöse Befestigung* **ersatzlos gestrichen**
- b) *bituminöse Befestigung* **ersatzlos gestrichen**

§ 7 (3)

- a) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
(gesamter Text ersatzlos gestrichen)
- b) *bituminöse Befestigung* **ersatzlos gestrichen**,
Aufzählungszeichen b) tritt an Stelle von a)
- c) Aufzählungszeichen c) tritt an Stelle von b)

§ 7 (4)

- a) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
(gesamter Text ersatzlos gestrichen)
- b) Aufzählungszeichen b) tritt an Stelle von a)
- c) *bituminöse Befestigung* **ersatzlos gestrichen**,
Aufzählungszeichen c) tritt an Stelle von b)

§ 7 (5)

- a) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
(gesamter Text ersatzlos gestrichen)
- b) Aufzählungszeichen b) tritt an Stelle von a)
- c) Aufzählungszeichen c) tritt an Stelle von b)

Anlage

2. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hohe Börde
Rechtsanwalt Halter, anwaltliche Empfehlung
Änderungen siehe Markierungen